

*Kopie an Heine
v.l. 02.08.16
P.*

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 29.07.2016

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 36.20.00 Ki/BI
Zuständig: Herr Kiewitz
Telefon/Durchwahl: 56

SHGT - info - intern Nr. 126/16

Änderungen im Landeswassergesetz verabschiedet

- Bauverbote und weitere Anforderungen verschärft -

Die Koalitionsfraktionen hatten mit Landtags-Drucksache 18/3851 Anfang Februar 2016 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Wassergesetzes (LWG) in den Landtag eingebracht. Nach einem Anhörungsverfahren und mehreren Beratungen im Umwelt- und Agrarausschuss hat der Landtag den Gesetzentwurf in der Fassung der Bericht- und Beschlussempfehlung des Ausschusses (Ltgs.-Drs. 18/4357) am 20. Juli 2016 verabschiedet.

Der Gesetzentwurf wird voraussichtlich am 25. August 2016 im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht und am 26. August 2016 in Kraft treten. Über die wesentlichen Änderungen, die der Begründung des Gesetzentwurfes zufolge Verbesserungen des Hochwasserschutzes zum Gegenstand haben, möchte die Geschäftsstelle im Folgenden informieren.

- **Erteilung von Baugenehmigungen in Risikogebieten nur im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde**
§ 59 Abs. 2 LWG

Der neu eingefügte § 59 Abs. 2 LWG sieht vor, dass Baugenehmigungen in Risikogebieten gem. § 73 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nur im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde erteilt werden können. Risikogebiete im Sinne des WHG sind Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko. Der Begründung des Gesetzentwurfes zufolge soll der Bauherr dadurch vor unbewussten Gefahren geschützt werden und den Wasserbehörden soll ihre Tätigkeit bei der Begrenzung von Hochwasserrisiken erleichtert werden. Dabei sollen die Behörden ggf. erforderliche Auflagen für ein hochwasserangepasstes Bauen erteilen können.

- **Begriffsbestimmungen um „Sonstige Hochwasserschutzanlagen“ ergänzt**
§ 64 Abs. 6 Satz 2 LWG

In § 64 Abs. 6 LWG wurde die Begriffsbestimmung der sonstigen Hochwasserschutzanlagen durch einen Satz 2 erweitert. Danach gelten nunmehr auch die zur Küstensicherung im Sinne des § 63 Abs. 5 LWG auf dem Meeresboden oder dem Meeresstrand vorgenommenen Vor- und Aufspülungen und Aufschüttungen einschließlich der hieraus landwärts der Uferlinie durch Wellen- oder Windeinfluss gebildeten Anhäufungen von Sand als sonstige Hochwasserschutzanlagen. Nicht der Küstensicherung dienende Vorhaben, wie das Aufspülen von Strandflächen aus touristischen Aspekten, fallen nicht hierunter.

- **Pflichten bei Betrieb von „sonstigen Hochwasserschutzanlagen“ konkretisiert**
§ 69 Abs. 4 LWG

Die Pflicht zur Unterhaltung der „sonstigen Hochwasserschutzanlagen“ im Sinne des § 64 Abs. 2 LWG wird in § 69 Abs. 4 LWG neu aufgenommen. Sie umfasst die Erhaltung insoweit, als die Sicherungsfunktion der Anlage gewährleistet wird. § 11 a des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) findet keine Anwendung, so dass sich eine Entscheidung der Behörde über eine im Einzelfall naturschutzrechtliche Maßnahme (Biotopschutz, Artenschutz) auch auf die Eingriffsregelung für die Aufschüttung etc. erstreckt.

- **Küstenschutzbehörde auch für Naturschutzbelange zuständig**
§ 77 Abs. 1 Satz 2 LWG

Mit einem neuen Satz 2 in § 77 Abs. 1 wird geregelt, dass § 11 a des LNatSchG für die nach § 77 Abs. 1 küstenschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Vorhaben, wie z. B. die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Küstenschutzanlagen wie Lahnungen, Bühnen, Mauern und Deckwerken, nicht anwendbar ist. Die Küstenschutzbehörde ist damit auch für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zuständig, so dass die Verfahrensabwicklung stets in den Händen der unteren Küstenschutzbehörde liegt.

- **Erweiterte Bauverbote und Ausnahmen**
§ 80 LWG

Durch die Neufassung des § 80 Abs. 1 sind **neue Bauverbotstatbestände** eingeführt worden. In Absatz 1 Nr. 1 des § 80 LWG wird nunmehr vorgesehen, dass in einer Entfernung bis zu 150 m landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung von Landesschutzdeichen und bis zu 25 m vom Fußpunkt der Innenböschung von Regionaldeichen bauliche Anlagen nicht errichtet oder wesentlich geändert werden dürfen.

Ein neu eingeführter Verbotstatbestand in Nr. 3 lässt keine Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen in einer Entfernung bis zu 150 m landwärts von der oberen Böschungskante eines Steilufers oder vom seewärtigen Fußpunkt einer Düne oder eines Strandwalles zu. Dieser Bau-

verbotsstreifen soll die bereits bestehende naturschutzrechtliche Bauverbotsregelung in § 35 Abs. 2 LNatSchG (s. hierzu info-intern Nr. 107/16) für die Belange des Küstenschutzes ergänzen. Diese Doppelregelung wird in der Begründung des Gesetzentwurfs mit einem im Vergleich zu § 35 LNatSchG anderen Schutzgut gerechtfertigt.

Weiterhin wurde in § 80 Abs. 1 Nr. 4 LWG die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen in Risikogebieten nach § 73 Absatz 1 WHG grundsätzlich verboten.

Über den Link

<http://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/H/hochwasserschutz.html>

können die Risikogebiete in Kartenform eingesehen werden. Solche befinden sich sowohl in Küstennähe (Risiko von Sturmfluten) als auch entlang von Flussläufen (Risiko von Flusshochwasser).

*ni Züchen ist
di Bereich der Speicher
aufgeführt.*

Die in Absatz 2 bereits bestehenden **Ausnahmetatbestände** wurden im Gegenzuge in Nummer 4 und 5 ebenfalls ergänzt:

Nach Nr. 4 gilt Absatz 1 nicht für bauliche Anlagen, für die in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 (Entfernung bis zu 150 m/Risikogebiete) im Bereich von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 BauGB) bei Inkrafttreten des LWG ein Anspruch auf Bebauung besteht. Auch diese Regelung wurde bereits im Rahmen der letzten Novelle des Landesnaturschutzgesetzes zur Sicherung bestehender Baurechte im Innenbereich verwandt (s. dort zu den Regelungen zum Gewässerschutzstreifen, § 35 Abs. 3 Nr. 3 c).

Nr. 5 sieht vor, dass Absatz 1 nicht für baulichen Anlagen gilt, die aufgrund eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes, der die zur Gewährleistung der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung erforderlichen Hochwasserschutzmaßnahmen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft festsetzt und dem die untere Küstenschutzbehörde ausdrücklich zugestimmt hat, errichtet oder wesentlich geändert werden. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll sichergestellt werden, dass erforderliche Hochwasserschutzmaßnahmen nicht allein den Bauträgern und Investoren überlassen bleiben. Insbesondere solle dies für solche Fälle gelten, in denen sich Investoren von begonnenen Projekten zurückziehen und infolgedessen ein wirksamer Hochwasserschutz nicht mehr gewährleistet werden kann. Mit dieser Regelung solle das Verantwortungs- bewusstsein der planenden Kommune gestärkt werden. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Kostentragung oder die Baudurchführung der erforderlichen Maßnahmen auf den Vorhabenträger übertragen werden kann.

Der neu eingeführte Ausnahmetatbestand Nr. 6 in Absatz 2 lässt das Verbot des Absatzes 1 nicht für Risikogebiete gemäß § 73 Absatz 1 WHG gelten, die durch Landschutzdeiche im Sinne von § 64 Absatz 2 Nr. 1 (Begriffsbestimmung des Landschutzdeichs) oder durch Schutzanlagen mit einem dem Landschutzdeichen vergleichbaren ausreichenden Schutzstandard geschützt werden oder wenn die zur ausreichenden Minderung der Hochwasserrisiken erforderlichen Maßnahmen mit Herstellung der baulichen Anlage durchgeführt werden.

- **5-jährige Übergangsvorschrift für neue Bauverbote**
§ 150 Abs. 4 LWG

Besonders hinweisen möchten wir auf die im Hinblick auf die neuen Bauverbote geltende Übergangsvorschrift des § 150 Abs. 4 LWG. Demnach gelten die Bauverbote nach § 80 Abs. 1 Nr. 1, 2. Fall, Nr. 3 und 4 nicht für Flächen, für die in einem am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes (voraus. 26. 08.2016) rechtswirksamen Flächennutzungsplan eine Bebauung vorgesehen ist oder dessen bisher vorgesehene Bebauung umgewidmet werden soll, und wenn bei den Bauvorhaben die Schutzvorkehrungen aus § 80 Abs. 6 Nr. 2 eingehalten werden. Diese Übergangsvorschrift gilt für fünf Jahre ab Inkrafttreten des Gesetzes. Der Begründung des Gesetzentwurfes zufolge soll es Gemeinden, die im Vertrauen auf die bisherige Rechtslage Planungsaufwand betrieben und in Flächennutzungsplänen eine Bebauung in der zukünftigen Schutzkulisse vorgesehen haben, ermöglicht werden, Planungen umzusetzen.

- Ende info - intern Nr. 126/16 -